VERORDNUNG (EWG) Nr. 2783/79 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1979

zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr von Gegenständen für Behinderte unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 1 und 2 oder Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 muß von der Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten abhängig gemacht werden, aufgrund deren die zuständigen Behörden prüfen können, ob die betreffenden Gegenstände die in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllen und tatsächlich zu den Zwekken verwendet werden, für die die Gewährung der Zollbefreiung vorgesehen ist.

Um den Einrichtungen und Organisationen, die von den zuständigen Behörden zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt sind, die größtmögliche Hilfe zukommen zu lassen, empfiehlt es sich, ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 generell bei der Anwendung ihres Artikels 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz in allen Fällen von der Bedingung abzuweichen, daß die Zollbefreiung nur gewährt wird, wenn in der Gemeinschaft gegenwärtig keine gleichwertigen Gegenstände hergestellt werden.

Dieser Ansatz kann jedoch nur beibehalten werden, wenn die Gewährung der Zollbefreiung die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft nicht zu schädigen droht ; es empfiehlt sich daher, ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, das es der Kommission ermöglicht, nach Anhörung von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten einen oder mehrere Gegenstände von der Zollbefreiung auszuschließen, wenn sie aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen feststellt, daß die Gewährung der Zollbefreiung in diesen Fällen tatsächlich die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht.

Für den Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe oder Überlassung von Gegenständen für Behinderte zwischen Einrichtungen oder Organisationen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, ist ein Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung oder Verwendung dieser Gegenstände mittels eines Kontrollexemplars T Nr. 5 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (2) einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

ALLGEMEINES

A. Verpflichtungen der Bestimmungseinrichtung oder -organisation

Artikel 1

(1) Die Zollbefreiung für die in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 genannten Gegenstände begründet für die Bestimmungseinrichtung oder -organisation die Verpflichtung,

— die betreffenden Gegenstände unmittelbar an den angemeldeten Bestimmungsort zu verbringen,

— sie in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen,

— sie ausschließlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 vorgesehenen Zwecken zu verwenden,

— die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die von den zuständigen Behörden für erforderlich gehalten werden, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zollbefreiung weiter erfüllt sind.

(2) Der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den zuständigen Behörden eine Erklärung vorzulegen, daß ihm die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bekannt sind und daß er ihnen nachkommen wird.

(1) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

Die zuständigen Behörden können vorsehen, daß die genannte Erklärung für jede einzelne von einer Bestimmungseinrichtung oder -organisation getätigte Einfuhr oder aber global für mehrere oder alle Einfuhren einer Bestimmungseinrichtung oder -organisation vorgelegt wird.

B. Bestimmungen für den Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe oder Überlassung

Artikel 2

(1) Bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 hat die empfangende Einrichtung oder Organisation vom Zeitpunkt der Übernahme an die in Artikel 1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Befindet sich die empfangende Einrichtung oder Organisation in einem anderen Mitgliedstaat als die abgebende, so wird beim Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat von der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ein Kontrollexemplar T Nr. 5 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 ausgestellt, um zu gewährleisten, daß der Gegenstand einer Verwendung zugeführt wird, die den Anspruch auf Beibehaltung der Zollbefreiung begründet. Zu diesem Zweck ist das Kontrollexemplar im Feld 104 unter der Angabe „andere" mit einem der folgenden Vermerke zu versehen :

— Zollfreier Gegenstand für Behinderte (UNESCO)

Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 ;

— Toldfrit indført genstand bestemt til handicappede (UNESCO)

Anvendelse af artikel 6, stk. 2, andet afsnit, i forordning (EØF) nr. 1028/79 ;

— Article for handicapped persons — to be admitted duty-free (UNESCO)

Implementation of Article 6 (2), second subparagraph of Regulation (EEC) No 1028/79 ;

— Objet destiné aux personnes handicapées, en franchise des droits de douane (UNESCO)

Application de l'article 6, paragraphe 2, deuxième alinéa, du règlement (CEE) n° 1028/79 ;

— Oggetto destinato ai minorati, in franchigia dai dazi doganali (UNESCO)

Applicazione dell'articolo 6, paragrafo 2, secondo comma, del regolamento (CEE) n. 1028/79 ;

— Voorwerp bestemd voor gehandicapten, met vrijstelling van douanerechten (UNESCO)

Toepassing van artikel 6, lid 2, tweede alinea, van Verordening (EEG) nr. 1028/79.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder Überlassung von spezifischen Ersatzteilen, Bestandteilen oder Zubehörteilen von Gegenständen für Behinderte, die nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz oder Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 zollfrei eingeführt worden sind.

C. Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbefreiung

Artikel 3

(1) Erfüllt die Bestimmungseinrichtung oder -organisation nicht mehr die Voraussetzungen für die Zollbefreiung oder beabsichtigt sie, zollfrei eingeführte Gegenstände zu anderen als nach der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 begünstigten Zwecken zu verwenden, so hat sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Werden die Gegenstände zu anderen als nach der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 begünstigten Zwecken verwendet, so wird der Zoll erhoben, und zwar zu dem Satz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Gegenstände einer anderen Verwendung zugeführt werden und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von der Zollstelle festgestellt oder anerkannt werden.

TITEL II

ZOLLBEFREIUNG FÜR GEGENSTÄNDE GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 ERSTER UNTERABSATZ DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/79

Artikel 4

Zur Erlangung der Zollbefreiung für Gegenstände für Blinde nach Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Zollfreiheit erfüllt sind.

TITEL III

ZOLLBEFREIUNG FÜR GEGENSTÄNDE GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/79

Artikel 5

Solange nicht durch eine Entscheidung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 3 oder 4 festgestellt wurde, daß die Gewährung der Zollbefreiung für die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 genannten Gegenstände die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht, wird die Befreiung gewährt, ohne daß geprüft wird, ob die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Artikel 6

(1) Zur Erlangung der Zollbefreiung für Gegenstände für Behinderte nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

(2) Der Antrag muß nachstehende Angaben enthalten :

a) die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, die in Betracht kommende Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die objektiven technischen Merkmale, aufgrund deren der Gegenstand als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet angesehen werden kann,

b) Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten,

c) Ursprungsland,

d) Bestimmungsort,

e) Verwendungszweck,

f) Preis oder, wenn möglich, Zollwert,

g) Zahl der eingeführten Gegenstände (nach Art),

h) Lieferfrist,

i) Zeitpunkt der Bestellung, sofern der Gegenstand bereits bestellt wurde.

Dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Gegenstands beizufügen.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 9 entscheidet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, unmittelbar über den in Artikel 6 genannten Antrag.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission von sich aus oder auf deren Anfrage alle Auskünfte und alle technischen Unterlagen, damit diese beurteilen kann, ob die Gewährung der Zollbefreiung die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht.

(2) Gelangt die Kommission nach Prüfung der ihr vorliegenden Auskünfte und Unterlagen zu der Auffassung, daß die zollfreie Einfuhr eines Gegenstands die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht, so legt sie diesen Fall unverzüglich einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Sachverständigengruppe vor, die im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammentritt.

Die Auskünfte und Unterlagen, auf die die Kommission ihre Auffassung stützt, werden den Sachverständigen unverzüglich mitgeteilt.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 2, daß die zollfreie Einfuhr eines Gegenstands die Produktion gleichwertiger Gegenstände in der Gemeinschaft zu schädigen droht, so trifft die Kommission eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr des betreffenden Gegenstands nicht vorliegen.

(4) In dringenden Fällen kann die Kommission die in Absatz 3 genannte Entscheidung ohne vorheriges Zusammentreten der Sachverständigengruppe nach Absatz 2 treffen.

Diese Entscheidung hat nur vorläufige Gültigkeit und muß nach Durchführung der in Absatz 2 vorgesehenen Prüfung von der Kommission bestätigt oder aufgehoben werden.

Ohne den Abschluß dieses Verfahrens abzuwarten, können die zuständigen Behörden den eingeführten Gegenstand vorläufig vom Zoll freistellen, sofern sich die Bestimmungseinrichtung oder -organisation verpflichtet, die Zölle zu entrichten, falls die Kommission ihre Entscheidung bestätigt.

Die zuständigen Behörden können die Freistellung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Form und Höhe sie bestimmt.

(5) Die Entscheidungen der Kommission werden umgehend allen Mitgliedstaaten bekanntgegeben.

(6) Die Kommission führt mindestens einmal jährlich mit der in Absatz 2 genannten Sachverständigengruppe anhand von Unterlagen, die von den betroffenen Mitgliedstaaten vorzulegen sind, eine eingehende Prüfung durch, ob die Entscheidungen, mit denen bestimmte Gegenstände von der Gewährung der Zollbefreiung ausgeschlossen wurden, ganz oder teilweise aufzuheben sind.

Artikel 9

(1) Kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, nicht beurteilen, ob der im Antrag nach Artikel 6 aufgeführte Gegenstand als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist, so übersendet sie der Kommission den Antrag zusammen mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 6.

Ohne den Abschluß dieses Verfahrens abzuwarten, kann die zuständige Behörde den eingeführten Gegenstand vorläufig vom Zoll freistellen, sofern sich die Bestimmungseinrichtung oder -organisation verpflichtet, die Zölle im Falle der Versagung der Zollbefreiung zu entrichten.

Die zuständige Behörde kann die Freistellung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Form und Höhe sie bestimmt.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags übermittelt die Kommission den übrigen Mitgliedstaaten eine Ablichtung des Antrags und der Unterlagen.

(3) Hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung dieser Unterlagen kein Mitgliedstaat gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Zollbefreiung erhoben, so gelten die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr für diesen Gegenstand als erfüllt. Die Kommission gibt dies den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist bekannt.

(4) Hat ein Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist von drei Monaten gegenüber der Kommission Einwendungen gegen eine Zollbefreiung erhoben, so legt die Kommission diesen Fall unverzüglich einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Sachverständigengruppe vor, die im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammentritt.

Die Einwendungen nach vorstehendem Unterabsatz sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, weshalb der Gegenstand nicht als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist.

Die Kommission teilt die Einwendungen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten mit.

(5) Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, daß der Gegenstand, für den die Zollbefreiung beantragt wurde, als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist, so trifft die Kommission eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr des betreffenden Gegenstands erfüllt sind.

Andernfalls trifft die Kommission eine Entscheidung des Inhalts, daß die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr nicht vorliegen.

Die Entscheidungen der Kommission werden allen Mitgliedstaaten binnen zwei Wochen bekanntgegeben.

(6) Hat die Kommission sechs Monate nach Eingang des Antrags noch keine Entscheidung nach Absatz 5 getroffen, so gelten die Voraussetzungen für eine zollfreie Einfuhr des betreffenden Gegenstands als erfüllt.

Artikel 10

Die Geltungsdauer der Entscheidungen, mit denen die zollfreie Einfuhr zugelassen wird, beträgt sechs Monate.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können die zuständigen Behörden diese Frist verlängern.

TITEL IV

ZOLLBEFREIUNG FÜR GEGENSTÄNDE GEMÄSS ARTIKEL 5 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/79

Artikel 11

(1) Zur Erlangung der Zollbefreiung für Gegenstände für Behinderte nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

(2) Der Antrag hat die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bezeichneten Angaben zu enthalten ; dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Gegenstands beizufügen.

Der Antrag hat ferner nachstehende Angaben zu enthalten :

a) Name und Anschrift des Zuwenders,

b) eine Bestätigung des Antragstellers, daß die Gegenstände, für die die Zollbefreiung beantragt wird, der Bestimmungseinrichtung oder -organisation tatsächlich ohne jede kommerzielle Gegenleistung, insbesondere werbender Art, überlassen werden.

Artikel 12

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, entscheidet unmittelbar über den in Artikel 11 genannten Antrag.

(2) Sie gewährt die zollfreie Einfuhr nur, wenn der Zuwender aus der unentgeltlichen Überlassung an die Bestimmungseinrichtung oder -organisation nachweislich keinen mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Vorteil zieht.

(3) Kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, aufgrund der ihr vorliegenden Angaben nicht beurteilen, ob der Gegenstand, für den die Zollbefreiung beantragt wird, als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet anzusehen ist, so findet das Verfahren nach Artikel 9 Anwendung.

TITEL V

ZOLLBEFREIUNG FÜR SPEZIFISCHE ERSATZTEILE, BESTANDTEILE ODER ZUBEHÖRTEILE GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 ZWEITER UNTERABSATZ ODER ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/79

Artikel 13

Spezifische Zubehörteile im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 sind Waren, die zur Verwendung mit einem bestimmten Gegenstand besonders hergerichtet worden sind, um seine Leistungen oder seine Verwendungsmöglichkeiten zu verbessern.

Artikel 14

Zur Erlangung der Zollbefreiung für spezifische Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz oder Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 hat der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Einrichtung oder Organisation liegt.

Diesem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehalten werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz oder Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 erfüllt sind.

Artikel 15

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, entscheidet unmittelbar über den in Artikel 14 genannten Antrag.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission